

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände - BUND Essen, NABU Ruhr - zum Bebauungsplan Nr. 3/17 „Alte Bottroper Straße /Heegstraße“

Wenngleich wir die zahlreichen, neuen und ausführlichen textlichen Festsetzungen zu Natur-, Landschaft und Begrünung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) durchaus positiv zur Kenntnis genommen haben, möchten wir auf diese dennoch im Folgenden näher eingehen und Vorschläge zur Verbesserung machen. Den einen oder anderen Punkt merken wir im Übrigen bereits seit längerer Zeit an und hoffen darauf, dass eine Anpassung der Festsetzung Eingang in einen überarbeiteten Standard-Festsetzungskatalog findet.

Festsetzung 2.2. Begrünung privater Stellplatzanlagen

Abweichend von der bislang üblichen Regelung sollte diese Festsetzung nicht nur eine „verstreute Stellung“ beinhalten, sondern eine explizite Festlegung, dass die Bäume so zu setzen sind, dass die Beschattung der Stellplatzanlage - unter Wahrung der verkehrlichen Belange - optimiert wird. Eine rein verstreute Stellung gewährleistet die Erreichung dieses Zieles nicht.

Festsetzung 2.3 Flachdachbegrünung

Es gibt ausgereifte Systeme, in denen Dachbegrünung und der Einsatz von Photovoltaik auf der gleichen Fläche realisiert werden. Es bedarf daher für den Einsatz der Photovoltaik nicht mehr des Bonus, dass dafür die Dachbegrünung reduziert werden darf. Die geplanten Festsetzungen sollten diesen nicht mehr ganz neuen Erkenntnissen Rechnung tragen und zudem die zulässige Reduzierung des Umfangs an Dachbegrünung für sonstige technische Aufbauten auf 15 % begrenzen.

Festsetzung 2.4 Begrünung von Tiefgaragen

Es sollte eine mehr als 35 cm starke Übererdung der Tiefgarage erfolgen, um auch dort die Wuchsbedingungen zu verbessern und die Wasserspeicherfähigkeit zu stärken.

Festsetzung 2.5. Begrünung von Garagendächern und überdachten Stellplätzen

Die Mindeststärke der Substratschicht bei der Begrünung von Garagendächern und überdachten Stellplätzen sollte auf mindestens 12 cm erhöht werden, um die Dachbegrünungen widerstandsfähiger zu machen.

Festsetzung 2.6 Fassadenbegrünung

Wir sehen keine Begründung für die geforderte Mindestbreite von 10 m bei Fassadenabschnitten ohne Fenster und Türen als Voraussetzung für die Pflicht zur Fassadenbegrünung. Diese Breite würde die Festsetzung einer Fassadenbegrünung in weiten Teilen aushebeln, da beispielweise auch Lichtbänder in großer Höhe die Verpflichtung aufheben. Wir fordern, die Mindestbreite auf 4 m festzulegen und ergänzend eine Bestimmung zur „anrechenbaren“ Höhe aufzunehmen, damit die Begrünungsverpflichtung für alle nennenswerten Fassadenabschnitte ohne Fenster und sonstige Öffnungen greift. Die Kosten der Begrünung sind bei verschärften Regelungen aus unserer Sicht verhältnismäßig, da die Fassadenbegrünung in vielen Fällen (v.a. in alten Gewerbegebieten) die einzige Möglichkeit darstellt, zu einer

nennenswerten Abkühlung bzw. zur Verringerung von Aufheizung zu kommen, wie sie das SECAP fordert, da Dachbegrünung in vielen Fällen aus statischen Gründen ausscheidet.

Für den BUND NRW e.V.
gez. Dr. Cornelia Fitger